

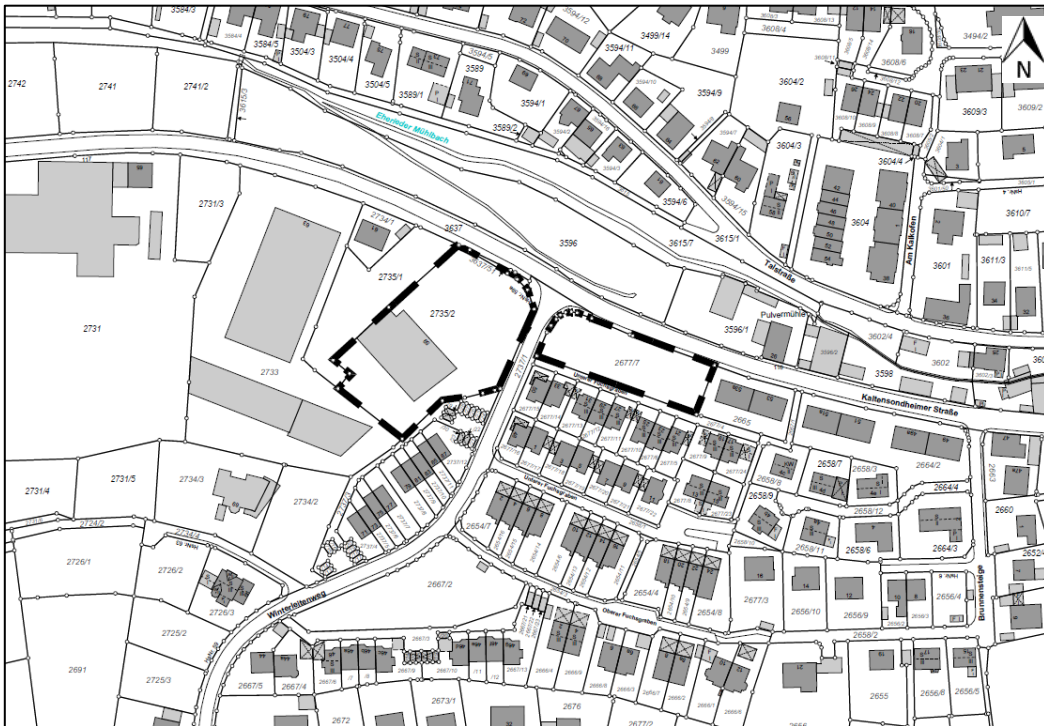
## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

### 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Fuchsgraben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- **Billigung des Entwurfs in der Fassung vom 02.12.2021**
- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 02.12.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 02.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Fuchsgraben“ in der Fassung vom 02.12.2021 gebilligt und beschlossen diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und betrifft die Flurstücke 2677/7 und 2735/2 der Gemarkung Kitzingen.



#### Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, auf dem Grundstück Fl. Nr. 2735/2, Gemarkung Kitzingen, neues Wohnraumangebot für das Stadtgebiet von Kitzingen zu schaffen. Auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 2677/7 entstehen sozialgeförderte Wohneinheiten.

Im Bebauungsplan ist hierzu ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der westliche Bereich umfasst die Errichtung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern und der östliche Teil sieht sozialen Wohnungsbau vor.

Aufgrund von bestehendem Bedarf an sozialen Wohnraum und der weiterhin hohen Nachfrage an Bauplätzen von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, unterstützt die Stadt Kitzingen die beiden Vorhaben. Die 6. Änderung des Bebauungsplans dient dazu die Flächen als hochwertiges Bauland aufzuwerten, Innenentwicklung zu fördern und damit weiteren Wohnraum zu schaffen.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen (nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Fuchsraben“ inkl. Textlichen Festsetzungen wird mit der Begründung in der Fassung vom 02.12.2021 sowie dem Artenschutzbeitrag vom 06.03.2021, welcher sich auf die Fl. Nr. 2735/2 bezieht, für die Dauer eines Monats

**von Montag 20.12.2021 bis einschließlich Mittwoch 26.01.2022 (Auslegungsfrist)**

**im Kitzinger Stadtbauamt, Foyer EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen**

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr. Während der aktuellen Pandemie kann es zu veränderten Öffnungszeiten kommen. Es besteht jedoch jederzeit die Gelegenheit einer Terminvereinbarung.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen in der Fassung vom 02.12.2021 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden: <https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-satzungen/>

Während dieser Auslegungsfrist können beim Stadtbauamt Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung, Zi. 2.9, Schulhof 2, 97318 Kitzingen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

**Der Beschluss der Billigung und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.**

Kitzingen, den 11.12.2021

gez.

Stefan Güntner, Oberbürgermeister